



An den Ausschuss Planung und Verkehr

Bargteheide, 21.05.2019

Antrag

Tempo 30 vor dem Seniorendorf

Die Verwaltung wird aufgefordert beim Kreis Stormarn zu beantragen, dass...

1. ...unverzüglich eine streckenbezogene Tempo-Reduzierung auf 30km/h in Höhe Bahnhofstraße 32-44 vor dem Seniorendorf eingerichtet wird, ggf inklusive der Schulweg-Kreuzung Theodor-Storm-Straße.

Tempo 30 vor Altenheimen u.a. ist gemäß der Regelungen des im Dezember 2016 neu gefassten § 45 Abs. 9 S. 4 StVO wesentlich erleichtert worden. Am 29. Mai 2017 wurde dazu die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; übernommen vom Land Schleswig-Holstein im „Schulwegerlass“ vom 18. Juli 2017.

2. ...die Bordsteinkanten im Abschnitt Bahnhofstraße 32-44 östlich abgesenkt werden, so dass auch Menschen mit Rollator und Rollstuhl die Straße überqueren können.

3. ...geprüft wird, ob darüber hinaus in einem weiteren Schritt eine Mittelinsel als Querungshilfe im Bereich Bahnhofstraße 32-44 angelegt werden kann. Ein entsprechender Strukturplan ist im Juli 2016 (B-Plan 9b) schon einmal entworfen worden.

Begründung

Seit Jahren bitten die Bewohner*innen des Seniorendorfes um die Berücksichtigung ihres Wunsches nach einer sicheren Querung der viel befahrenen Bahnhofstraße vor dem Seniorendorf. Der Weg auf der gegenüberliegenden Seite (an den Gleisen) ist mit 2,30 Meter breiter als der Fußweg auf der Westseite mit 1,90 Meter. Auf dem breiteren Weg ist es möglich, dass Menschen mit Rollator und Rollstuhlfahrer*innen mit Begleitperson nebeneinander gehen und auch Radfahrern ausweichen können.

Jetzt geht es darum, möglichst schnell und niederschwellig die Verkehrssicherheit für die Bewohner*innen des Seniorendorfes zu erhöhen.

Zu TOP 19

Die bislang bestehende hohe Hürde (z.B. Nachweis einer Unfallhäufungsstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes) für die Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in der Nähe von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern gilt seit den Regelungen des im Dezember 2016 neu gefassten §45 Abs. 9 S. 4 StVO nicht mehr. Der überarbeitete „Schulwegerlass“ des Landes Schleswig-Holstein vom Juli 2017 erleichtert Städten und Gemeinden die Verkehrsberuhigung vor Schulen, auch Kitas, Krankenhäuser und Seniorenheime fallen darunter.

Im Zuge einer späteren Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes und der Errichtung einer Feuerwache soll die Option einer „Mittelinsel“ mit bedacht werden.

Ruth Kastner
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Bargteheide